



### Geschätzte Kundschaft

In der Landwirtschaft sind die meisten Herbstarbeiten abgeschlossen und in unserem Buchhaltungsbüro warten wir noch auf die letzten Unterlagen für die Abschlüsse 1999. In einigen Wochen beginnt schon das Jahr 2001 und die sogenannten steuerlichen Bemessungslücken sind vorbei. Die meisten Kantone haben dann ihr Steuersystem auf die einjährige Gegenwartsbesteuerung umgestellt. Neu muss jedes Jahr eine Steuererklärung ausgefüllt werden. Das wiederum bringt mit sich, dass das Fristenwesen in praktisch allen Kantonen neu geregelt wurde. Für uns bzw. für Sie hat das zur Folge, dass die Unterlagen rechtzeitig bei uns eintreffen müssen, damit wir die Abschlüsse termingerecht erstellen können. In vielen Kantonen sind die letzten Fristen auf August bis Oktober angesetzt worden. Eine recht radikale Umstellung, die wir aber mit Ihrer Hilfe sicher meistern werden.

Mit freundlichen Grüssen

Mit freundlichen Grüssen



Ernst Lerch

### 3. Ausgabe, Herbst 2000

Einleitung, Steuererklärungen 99B/01A	Seite 1
Einkommen und Verbrauch	Seite 2
Personelles, Neues von der Mwst	Seite 3
Neues von der Mwst, Frage und Antwort, Neuerungen bei der AHV 2001	Seite 4

#### Verantwortliche Redaktion:

Reto Bobst, 061 / 976 95 45



#### Herausgeber:

**Agro Buchhaltungen Lerch AG**  
**Gstaadmatzstrasse 5**  
**4452 Itingen / BL**

**Telefon:** 061 / 976 95 30  
**Fax:** 061 / 971 35 26  
**E-Mail:** agro-lerch@pop.agri.ch

*Anregungen bitte zuhänden der Redaktion!*

## Steuererklärung 1999B / 2001A

### Kantone ZH und TG

Diese Kantone haben das Steuergesetz dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung bereits eine Periode vorher angepasst. Das Jahr 1999 war somit die erste Steuerperiode, die nach Gegenwartsverhältnissen bemessen wurde. Diesen Umstand haben wir bei den Abschlüssen 1999 bereits berücksichtigt.

Fristen für die Steuererklärungen 1999B (Buchhaltungen per 31.12.1999) haben wir bis 31.10.2000 und in Ausnahmefällen bis 30.11.2000 erhalten.

### Kantone wie AG, BL, BE, FR, SH, (SO, JU)

Diese Kantone haben in den Jahren 1999 und 2000 (Kt. SO, JU nur 2000) die Bemessungslücke. Zu Beginn des Jahres 2001 werden aber trotzdem alle Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2001A erhalten, auf der sie die Einkünfte und Aufwendungen der Jahre 99/2000 sowie das Vermögen per 1. Januar 2001 anzugeben haben. Dieser Steuererklärung wird ein Beiblatt für die Auflistung der ausserordentlichen Einkünfte und Aufwendungen beigelegt. Die Buchhaltungsergebnisse in diesen Jahren werden zwar für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt, aber nicht für die Steuerbemessung herangezogen. Mit der Steuererklärung 2001A werden somit die ausserordentlichen Einkünfte (z.B. Lotteriegewinne, einmalige Auszahlungen, rückwirkende Rentenleistungen, Verkauf Milchkontingente, unterlassene Abschreibungen, usw.) und die ausserordentlichen Aufwendungen (z.B. Einkauf von Versicherungsjahren, Liegenschaftsunterhaltskosten bei Privatliegenschaften, Unfall- und Invaliditätskosten, usw.) erfasst. Die ausserordentlichen Einkünfte sind einer separaten Jahressteuer unterworfen. Sie wird für dieses Jahr erhoben, in dem die Einkünfte erzielt wurden und zwar zu dem entsprechenden Satz. Die ausserordentlichen Aufwendungen werden je nach Kanton rückwirkend in der Veranlagung 99/00 berücksichtigt oder auf das Jahr 2001 vorgetragen. Die Steuererklärung dient auch als Rückerstattungsantrag für die im Jahre 2000 oder 99/2000 zurückbehaltene Verrechnungssteuer.

### Kantone VD, VS, TI

Diese Kantone haben ihr Steuersystem noch nicht dem Bundesgesetz für Steuerharmonisierung angepasst. Die Buchhaltungsergebnisse der Jahre 1999 und 2000 werden somit als Einkommensgrundlage für die Steuererklärung 2001/2002 dienen und fallen nicht in die Bemessungslücke. Es ist anzunehmen, dass diese Kantone ihre Steuergesetze auf den 1.1.2003 anpassen werden.

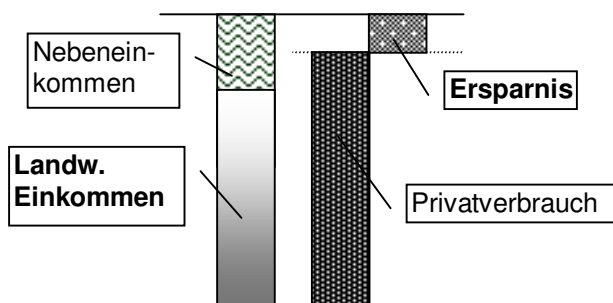
Reto Bobst

## Einkommen und Verbrauch

Bei der Beurteilung einer Buchhaltung bildet die Eigenkapitalbildung eine entscheidende Grösse. Sie errechnet sich aus dem Einkommen abzüglich dem Privatverbrauch. Kann über längere Zeit keine Kapitalbildung erzielt werden, hat der Betrieb in der gegenwärtigen Form keine Zukunft.

In unseren Buchhaltungsabschlüssen ist in der Regel auf Seite 11 das Kapitalkonto und die Ersparnisrechnung zu finden. Bei einem finanziell gesunden Betrieb wird mehr oder weniger regelmässig eine Ersparnis ausgewiesen; das heisst, das im Betrieb investierte Eigenkapital nimmt zu. Allerdings ist es auch möglich, dass dem Betrieb durch Schenkungen, Erbschaften und dergleichen Geld zufliesst. In solchen Fällen nimmt das Eigenkapital unter Umständen zu, ohne dass eine Ersparnis ausgewiesen wird.

### DIE EIGENKAPITALBILDUNG



### Ein Kapitalverzehr ist nicht in jedem Fall ein Alarmzeichen.

Weist die Buchhaltung einen Kapitalverzehr aus, so muss vorerst geprüft werden, ob ausserordentliche Umstände wie aufwendige Renovationen oder hohe Abschreibungen das Einkommen geschmälert haben. Anschliessend ist der Privatverbrauch zu prüfen. Dabei müssen die Sparbeiträge an die Vorsorge der 2. und 3. Säule beachtet werden, die (teilweise) dem Privatverbrauch belastet wurden. Es handelt sich dabei im Grunde um Spargelder, welche vom Verbrauch in Abzug gebracht werden können. Weiter muss auch die gegenwärtige familiäre Situation betrachtet werden. Sind Kinder in höheren Schulen oder in Ausbildung, verursachen sie höhere Kosten. Somit kann es durchaus vorkommen, dass während dieser Zeit in einem gewissen Mass Kapital verzehrt wird. Dies ist nicht problematisch, sofern der Betrieb über genügend Reserven verfügt.

### Wann wird ein Kapitalverzehr kritisch?

Hat der Betrieb kurz nach der Übernahme kein grosses Eigenkapitalpolster und weist einen grossen oder regelmässigen Kapitalverzehr aus, wird die Sache kritisch. Der notwendige Unterhalt wird zurückgestellt und statt die Abschreibungen wieder in den Betrieb investieren zu können, fliessen die Mittel in den Privatverbrauch. Die Liquidität wird dabei oft noch nicht schlechter und darum erkennen in diesem Moment viele Familien das Problem noch nicht. Müssen dann Investitionen getätigt werden, fehlen die eigenen Mittel und es muss Fremdkapital aufgetrieben werden.

Spätestens wenn auch der Ersatz von kleineren Maschinen oder ein Autowechsel nicht mehr aus eigenen Mitteln getätigt werden kann, sollten die Alarmglocken läuten.

### Ein hohes Einkommen garantiert keine Ersparnis. Entscheidend ist das Gleichgewicht zwischen Einkommen und Verbrauch.

Wenn Landwirt Meier "nur" Fr. 30'000.-- verdient und ebensoviel zum Leben braucht, ist das wesentlich besser als bei seinem Nachbar Müller, der Fr. 60'000.- verdient, aber für seinen aufwendigeren Lebensstil Fr. 80'000.-- aufwendet.

### Es gibt folglich zwei Wege um Einkommen und Verbrauch in Einklang zu bringen: Höheres Einkommen oder tieferer Privatverbrauch.

#### 1) Höheres Einkommen

Dies ist der klassische Weg. Bei den heutigen sinkenden Preisen ist es aber für schlecht strukturierte Betriebe kaum mehr möglich, aus der Landwirtschaft mehr Einkommen durch höhere Erträge zu erzielen. Hingegen ist oft eine *Kostenreduktion* möglich. Nach unseren Beobachtungen fallen erfolgreiche Betriebe durch verhältnismässig tiefe Maschinenkosten auf, Problembetriebe häufig durch das Gegenteil. Gerade hier sind Korrekturen kurzfristig möglich, wenn der Wille vorhanden ist. Oft wird aber nur im Bereich Büro "gespart" und dabei können sich kostspielige Fehler einschleichen. Anmeldungen für Kinderzulagen, Direktzahlungen, usw. oder Anträge für Verbilligungen werden vergessen oder Vorschriften nicht beachtet. Ein passender *Nebenerwerb* zu finden ist nicht einfach. Häufig fehlt für die Ausübung einer zusätzlichen Tätigkeit auch schlichtweg die Zeit. Wenn ein neuer Nebenerwerb gefunden wird, muss beachtet werden, dass dies auch höhere Steuern und unter Umständen den Verlust der Kinderzulagen zur Folge hat.

#### 2) Tieferer Privatverbrauch

Erfahrungsgemäss ein steiniger Weg ist der Versuch, den gewohnten Privatverbrauch einzuschränken. In Fällen wo ein überdurchschnittlicher Verbrauch ausgewiesen wird, ist dies eine erfolgversprechende Methode. **Jeder nicht ausgegebene Franken, muss auch nicht verdient werden!**

Mit Vergleichszahlen der FAT und den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Budgetberatungsstellen (ASB) kann der Verbrauch überprüft und die entsprechenden Schlüsse gezogen werden. Es kann hilfreich sein, ein monatliches "Haushaltsgeld" festzulegen und diesen Betrag keinesfalls zu überschreiten. Aufpassen muss man in jedem Fall im Umgang mit Plastikgeld (Kreditkarten). Damit ist leicht Geld auszugeben und die Übersicht geht verloren.

*Ein Kapitalverzehr in der Buchhaltung muss immer beachtet werden. In manchen Fällen handelt es sich um Ausnahmen bedingt durch besondere Umstände. Wird über längere Zeit ein Kapitalverzehr ausgewiesen, müssen Konsequenzen gezogen werden, damit der Betrieb nicht seine Substanz verbraucht und sich über das tragbare Mass verschuldet.*

Urs Nussbaumer

## Personelles



### Gieri Blumenthal

Er ist 48 Jahre alt, hat das Studium als Ing. Agr. HTL abgeschlossen und arbeitet seit 1.01.1981 in unserer Firma. Er ist im Bündnerland als Bauernsohn aufgewachsen und wohnt seit Anfangs 1981 in Sissach. Er ist verheiratet und hat einen Sohn. Er betreut Landwirtschaftsbetriebe, vorwiegend grosse Gemüsebaubetriebe. Viele seiner Kunden sind der Mehrwertsteuer unterstellt.



### Romy Sutter

Am 1. Dezember 1983 ist Romy Sutter in unsere Firma eingetreten. Als kaufmännische Angestellte arbeitet sie seit sieben Jahren in der Abteilung von Gieri Blumenthal. Als langjährige Mitarbeiterin kennt sie sich mit unserer EDV-Grossanlage am besten aus. Als Cashman-Spezialistin steht sie uns bei Fragen und Problemlösungen stets zur Seite. Sie ist in Sissach aufgewachsen wo sie auch heute noch wohnt.

## Neuerung bei der Mehrwertsteuer

Wie schon in der letzten Ausgabe (Nr. 2) dieser Zeitung im Frühling mitgeteilt wurde, wird die geltende Verordnung per 1. Januar 2001 durch das Mehrwertsteuergesetz ersetzt. Dies hat einige Neuerungen zur Folge, die beachtet werden müssen.

Immer wieder stellen wir fest, dass die Form der Rechnungsstellung nicht den Anforderungen der Mehrwertsteuer entspricht. Damit Steuerpflichtige die Vorsteuer zurückfordern können, muss die Form der Rechnung stimmen (siehe nachfolgenden Kasten).

### Form und Inhalt der Rechnungen gemäss der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (Ziffer 759 – 764)

- Name und Adresse des Lieferers oder des Dienstleistenden mit Mehrwertsteuernummer.
- Name und Adresse des Empfängers
- Datum oder Zeitraum der Lieferung / Dienstleistung
- Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung / Dienstleistung
- Entgelt (Betrag) für Lieferung oder Dienstleistung
- Hinweis auf die Mehrwertsteuer und den Steuersatz, z.B. Inkl. 2,4 % MWST

Die Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Belege beträgt zehn Jahre. Geschäftsunterlagen die im Zusammenhang mit der Liegenschaft stehen (Neubauten, Gebäudeunterhalt), müssen 20 Jahre aufbewahrt werden.

### Steuerpflichtige die mit dem Saldosteuersatz abrechnen

Steuerpflichtige, welche bis jetzt mit dem Saldosteuersatz (vereinfachte Abrechnungsart) die Mehrwertsteuer abgerechnet haben und dies weiterhin so abrechnen wollen, **müssen sich zwingend** bis Ende Januar 2001 wieder **neu** bei der Mwst-Verwaltung anmelden. Dazu haben Sie in den letzten Tagen ein **rotes Formular** erhalten. Wird diese Anmeldung nicht vorgenommen, geht die MWST-Verwaltung davon aus, dass Sie ab dem Jahr 2001 nach effektiver Abrechnungsart (aufwendigere Methode) die Steuer abrechnen werden. Die gewählte Abrechnungsart muss dann während fünf Jahren beibehalten werden.

In einigen Fällen kann die effektive Abrechnungsart von Vorteil sein. Stehen in den nächsten Jahren Investitionen an, bei denen der Vorsteuerabzug gemacht werden könnte, kann eine Umstellung der Abrechnungsart sinnvoll sein.

### Steuerpflichtige die nach der effektiven Methode abrechnen

Steuerpflichtige die nach der effektiven Methode abrechnen (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer auf den Betriebsaufwendungen und Investitionen), müssen nichts unternehmen wenn sie weiterhin mit dieser Methode abrechnen wollen. Es besteht jedoch die Möglichkeit ab dem 1. Januar 2001 zur einfacheren Methode mit dem Saldosteuersatz zu wechseln. Für diesen Wechsel muss bis Ende Januar 2001 eine Anmeldung an die MWST-Verwaltung gemacht werden. Für die Anmeldung wurde im Herbst allen Steuerpflichtigen die effektiv abrechnen, ein graues Anmeldeformular zugestellt. Die gewählte Abrechnungsart muss während fünf Jahren beibehalten werden. Dieser Wechsel kann sinnvoll sein, wenn in den nächsten fünf Jahren wenig Investitionen anstehen.

### Neuerung beim Steuersatz für Lohnunternehmer in der Landwirtschaft

Arbeiten die unmittelbar mit der Urproduktion im Zusammenhang stehen, können ab dem nächsten Jahr mit dem Steuersatz von 2,4 % abgerechnet werden. Darunter fallen Arbeiten wie das Bearbeiten von Böden, Anpflanzen und Pflege der Kulturen, Erntearbeiten. Zum Normalsatz von 7,6% müssen z.B. folgende Arbeiten abgerechnet werden: Transportleistungen, Pension von Tieren (Pferdepension), Schnee räumen, Vermietung von Betriebseinrichtungen oder Maschinen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

### Einige Beispiele von Arbeiten die ab dem nächsten Jahr dem Steuersatz von 2,4 % (Saldosteuersatz 1,2 %) unterliegen

- Pflügen, eggen, säen
- Pflegearbeiten (spritzen, hacken)
- Erntearbeiten
- Pressen und wickeln von Ballen
- Trocknen von Futter oder Getreide

## Was hat die Anpassung der Steuersätze für die Lohnunternehmer zur Folge

Die tieferen Steuersätze entlasten die steuerpflichtigen Lohnunternehmer, welche bis jetzt die Umsatzsteuer nicht überwälzen konnten. Die Vorsteuer auf den Betriebsaufwendungen und Investitionen die direkt mit den Lohnarbeiten in Zusammenhang stehen, können in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass bei einigen Lohnunternehmern die Vorsteuer höher ist als die Umsatzsteuer. Wenn dies der Fall ist,

muss keine Steuer bezahlt werden. Die Mwst-Verwaltung wird die überschüssigen Vorsteuern zurückerstatten. Eine voraussichtliche Rückerstattung, könnte einige Lohnunternehmer veranlassen, sich freiwillig der Mehrwertsteuer zu unterstellen.

**Eine freiwillige Unterstellung bedarf einer sorgfältigen Planung.** Für eine genaue Abklärung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stephan Ryf

## Frage und Antwort

Was passiert steuertechnisch, wenn ich auf meinen Maschinen in der Bemessungslücke keine Abschreibungen vornehme?

*Geschäftsmässig begründete Abschreibungen oder Rückstellungen zum Zeitpunkt des Systemwechsels von einem Jahr aufs nächste zu übertragen, ist steuerlich nicht zulässig. Die unterlassenen Abschreibungen gelten somit als ausserordentliche Einkünfte, die einer separaten Jahressteuer unterstehen. Bei einigen*

*Betrieben mit hohem Einkommen kann es aber von Vorteil sein, auf geschäftsmässig begründete Abschreibungen zu verzichten. In diesen Fällen ist der Nutzen (Abschreibungsvolumen bleibt hoch) den man im Buchhaltungs- und Steuerjahr 2001 hat, massiv höher, als die zu erwartende separate Jahressteuer.*

In den meisten Kantonen werden die normalen Tarifansätze für die Einkommenssteuer angewendet. Im Kt. AG wird mind. ein Steuersatz von 4% auf allen ausserord. Einkünften angewendet. Im Kt. SO werden die übrigen Einkünfte für die Festlegung des Steuersatzes mitberücksichtigt.

## Neuerungen bei der AHV 2001

### AHV-Beiträge

Die Bemessungsgrundlage für die AHV-Einkommen ist in einer Verordnung geregelt. Der Bundesrat hat die Verordnung in dem Sinne abgeändert, dass bei der AHV im **Jahr 2001 auf die Gegenwartsbemessung umgestellt wird**. Die Einkommen aus den Jahren 1997 und 1998 (Steuerveranlagung 99/2000) gelten nur für das Jahr 2000 als Bemessungsgrundlage. Somit zahlen die Selbständigerwerbenden ihre AHV-Beiträge ab dem 1.1.2001 auf dem effektiv im Beitragsjahr erzielten Einkommen. Während des Beitragsjahres wird eine provisorische Prämie erhoben. Sobald die Steuerveranlagung rechtskräftig ist, erfolgt die definitive Beitragsbelastung für die AHV.

Die **Umstellung gilt für alle Kantone**, also auch für diejenigen, welche bereits früher auf die Gegenwartsbemessung umgestellt haben, oder die erst später umstellen werden.

### Familienzulagen Landwirtschaft (FLG)

Die Grundlage, welche für die Berechnung der Einkommensgrenze dient, wird **weiterhin nach der Vergangenheitbemessung** berechnet. Dieses System wird auch dann beibehalten, wenn die AHV auf die Gegenwartsbemessung umstellt. Die einzige Änderung wird sein, dass das FLG-Jahr nicht wie bisher am 1. April sondern am 1. Januar beginnen wird. Das erste "neue" Familienzulagen-Jahr beginnt somit am 1. Januar 2002 und endet am 31.12.2003. Da die Buchhaltungsabschlüsse 1999 und 2000 beim Bund in die Bemessungslücke fallen, werden noch einmal die Jahre 97 und 98 als Grundlage dienen. Die Buchhaltungen 2001 und 2002 dienen dann für die Familienzulagen vom 1.1.04 bis 31.12.05.

## Personelles

Unser Sachbearbeiter Erich Vonlanthen hat nach vier Jahren Tätigkeit unsere Firma per 1. September 2000 verlassen. Da er in absehbarer Zeit seinen elterlichen Betrieb im freiburgischen Tentlingen übernehmen kann, hat er eine neue Stelle in seiner näheren Umgebung angenommen. Leider konnten wir bis Redaktionsschluss noch keinen geeigneten Nachfolger für die anspruchsvolle Tätigkeit finden.

### **Für Mehrwertsteuerpflichtige in Kürze!**

Steuerpflichtige die weiterhin mit dem Saldosteuersatz die Mehrwertsteuer abrechnen wollen, **müssen sich zwingend** bis Ende Januar 2001 mit dem roten Formular neu anmelden.

Steuerpflichtige die nach der effektiven Methode die Mehrwertsteuer abrechnen, haben die Möglichkeit ab dem nächsten Jahr mit dem Saldosteuersatz abzurechnen. Eine **entsprechende Anmeldung** muss bis Ende Januar 2001 erfolgen.

Eine Änderung der Abrechnungsart ist frühestens nach fünf Jahren also auf den 1. Januar 2006 möglich.

Lohnarbeiten die mit der Urproduktion in einem direkten Zusammenhang stehen, unterliegen ab nächstem Jahr dem tieferen Steuersatz von 2,4 %.

**Aufbewahrungspflicht:** Steuerpflichtige müssen die Geschäftsbücher und Belege während zehn Jahren aufbewahren. Geschäftsunterlagen die im Zusammenhang mit der Liegenschaft stehen (Bauten, Gebäudeunterhalt), müssen während 20 Jahren aufbewahrt werden.